



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.bs.ch/regierungsrat](http://www.bs.ch/regierungsrat)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:  
[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Basel, 3. Februar 2026

**Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2026**

**Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Revision sieht Anpassungen beim variablen Anteil des Bewirtschaftungsentgelts vor. So soll für die übrigen Technologien - z.B. Biomasse, Geothermie, Kehrichtverbrennungsanlagen, aber auch Wasserkraft und Windenergie - kein variabler Anteil des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiokosten mehr entrichtet werden. Begründet wird diese Änderung damit, dass die Prognosefehler dieser Technologien in der Einspeisevergütung im Durchschnitt von der Systembilanz unabhängig sind. Somit würden bei diesen Technologien mit der Umstellung auf die Einpreismethode im langfristigen Mittel auch keine Ausgleichsenergiokosten mehr anfallen.

Wir teilen die Schlussfolgerung in Bezug auf die wärmegeführte Stromproduktion nicht. Für die vorgenannten Technologien fallen auch zukünftig Kosten für Ausgleichsenergien an.

Antrag

Der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgeltes für die Ausgleichskosten ist um Anlagen der wärmegeführte Stromproduktion, namentlich Biomasse, Geothermie- und Kehrichtverrennungsanlagen zu ergänzen.

Entsprechend ist § 26 Abs. 2 EnFV wie folgt anzupassen:

«Für Photovoltaikanlagen, Biomasse, Geothermie-, und Kehrichtverbrennungsanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiokosten ausgerichtet».

Begründung:

Die Prognostizierbarkeit der Stromproduktion aus Biomasse und Kehrichtverbrennung, welche vor allem im Winter relevant wird, ist aus den nachfolgenden Gründen nicht gut prognostizierbar:

- Wärmegeführte Stromproduktion: Diese Anlagen werden in der Regel wärmegeführt betrieben. Das heisst in erster Linie wird mit den Anlagen der Wärmebedarf der Kunden gedeckt. Dieser Wärmebedarf ist stark abhängig vom Wetter (Temperatur, Wind, Niederschlag und Sonneneinstrahlung) und auf Grund dessen teilweise stark schwankend und schwer einschätzbar. Diese Unsicherheiten widerspiegeln sich dann direkt im Wärmebedarf der Wärmeabnehmer, so dass es zu Abweichung zwischen dem prognostizierten Wärmeabsatz und dem tatsächliche Wärmeabsatz kommt. Die Stromproduktion ist direkt an den Wärmebedarf gekoppelt und entsprechend ebenfalls nicht prognostizierbar. Der schwankende Wärmebedarf wirkt sich direkt auf die Stromproduktion aus und hängt direkt mit der mit Unsicherheiten behaftete Wetterprognose zusammen.
- Inhomogene Brennstoffe: Brennstoffe, die in Kehrichtverbrennungsanlagen und in Biomassekraftwerken verwendet werden, sind inhomogen. Das heisst der Brennwert schwankt je nach Zusammensetzung des Brennstoffes. Dies wirkt sich dann direkt auf die Dampfproduktion aus und spiegelt sich in der Leistungskurve der Anlagen wider. Bei schlechten brennbaren Anteilen sinkt die Dampfproduktion und dementsprechend die Stromproduktion und Wärmeabgabe. Bei besser brennbaren Anteilen verhält es sich dann umgekehrt. Dies führt unweigerlich zu einer schwankenden Strom- und Wärmeproduktion, welche nicht prognostizierbar ist. Selbstverständlich wird dem entgegengewirkt, indem die Brennstoffe möglichst gemischt werden (bei Biomassekraftwerken die unterschiedlichen Holzfraktionen wie Altholz, Frischholz, Landschaftspflegeholz und bei den KVA-Fraktionen wie Industrieabfall, Siedlungsabfall etc.). Allerdings ist dies nur eingeschränkt möglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, harald.hikel@bs.ch, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin